



Informationsblatt für Kollektivversicherte zu Police 15.568.164

Stand gültig ab 01.01.2016

Wo im Folgenden - aus Gründen der leichteren Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Personengruppe 1

Versicherungsnehmer

Gemeinde Bonaduz
Hauptstrasse 25
7402 Bonaduz

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen als Versicherten in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Sowohl Ihre wie auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Police mit der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen.

Für Fragen insbesondere auch bezüglich detaillierter Leistungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes wenden Sie sich bitte an den Versicherungsnehmer.

Schülerunfallversicherung

Leistungen

Unfälle

Invaliditätskapital

maximal

CHF 150'000 , Leistungsvariante B (Progression 350%)

Todesfallkapital

CHF 10'000

Detallierte Informationen

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen, welche die versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsschutzes erleiden.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Bereits im Zeitpunkt der Ausreise erkrankte oder verunfallte Versicherte, die sich ohne Zustimmung von Zurich ins Ausland begeben, haben in jedem Fall erst vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr an Anspruch auf Leistungen.

Dauer des Versicherungsschutzes

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen

- während der Unterrichtsstunden (einschliesslich kirchlicher Pflichtunterricht) innerhalb und ausserhalb des Schulareals;
- während der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden. Schüler die in der Schule verpflegt werden, sind auch während der Mittagspause innerhalb des Schulareals oder des von der Schule zugewiesenen Lokals versichert;
- bei Gängen und Besorgungen im Auftrag des Lehrers während Unterrichtsstunden und Pausen;
- als Verkehrs-Patrouilleur im Auftrag der Schule unmittelbar vor und nach den Unterrichtsstunden;
- während Schulreisen, Exkursionen, Ferien- und Skilagern, die unter Führung von Lehrern durchgeführt werden;
- während der Absolvierung von Praktika und Schnupperlehren, sofern sie im Lehrplan vorgesehen sind und nicht in die Schulferien fallen;
- bei der Teilnahme an Sportfachkursen und Leistungsprüfungen, die von der Schule im Rahmen von "Jugend und Sport J + S" durchgeführt werden;
- bei der Teilnahme an Umzügen und Aufführungen (einschliesslich Proben) im Rahmen von Veranstaltungen, an denen die Schule offiziell beteiligt ist;
- bei der Durchführung von Aktionen (z.B. Sammlungen, Verkäufen, Arbeitseinsätzen), die von der Schulbehörde oder der Lehrerschaft organisiert werden;
- während des Aufenthaltes in einem von der Schule organisierten und geleiteten Schülerhort in der schulfreien Zeit ausserhalb der Schulferien;
- auf dem direkten Weg zu und von der Schule und den vorerwähnten anderen Tätigkeiten und Veranstaltungen;

und für versicherte Personen von Internaten, Heimen und Tagesstätten

- auch während der schulfreien Zeit, solange sie sich in der Aufsichtspflicht des Versicherungsnehmers befinden.

Übertritt in die Einzelversicherung

Es besteht kein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung.

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses, welches voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt,

- ist so bald als möglich ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt/Zahnarzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Der Versicherte hat den Anordnungen des behandelnden Arztes/Zahnarztes oder einer von ihm beauftragten medizinischen Hilfsperson Folge zu leisten. Er ist ausserdem verpflichtet, sich den von Zurich angeordneten Abklärungsmassnahmen zu unterziehen, insbesondere zumutbaren medizinischen Untersuchungen, die der Diagnose und der Bestimmung der Leistungen dienen;
- ist Zurich unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen;
- ist Zurich berechtigt, diejenigen zusätzlichen Auskünfte und Unterlagen, die für die Klärung des Sachverhaltes und der Folgen des Ereignisses sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden, insbesondere medizinische Berichte, Gutachten, Röntgenbilder und Belege über die Verdienstverhältnisse, zu verlangen.

Von einem Todesfall ist Zurich so zeitig zu benachrichtigen (wenn nötig telefonisch oder elektronisch), dass sie eine Sektion auf ihre Kosten veranlassen kann, wenn noch andere Ursachen als ein versichertes Ereignis für den Tod möglich sind.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten im Versicherungsfall

Befolgen die Versicherten oder ihre Hinterlassenen die Obliegenheiten im Versicherungsfall in grobfahrlässiger Weise nicht, hat dies den ganzen oder teilweisen Entzug der Versicherungsleistungen zur Folge, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die Vertragsverletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Mitwirkung bei Sachverhaltsermittlung; Datenschutz

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommt der Anzeigepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist Zurich nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Bezog sich die Aufforderung nur auf einen Teil der versicherten Personen, so erfolgt der Rücktritt nur für diese Personen.

Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit dem Versicherungsvertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Datenbearbeitung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Zurich leitet im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften von Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiter. Sofern der Versicherungsnehmer Lohndaten des Versicherten elektronisch meldet, ist Zurich ermächtigt, diese zwecks Standardisierung der Deklaration und Übermittlung im eGovernment-Bereich zu bearbeiten und im erforderlichen Umfang an Dritte bekannt zu geben.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, kann Zurich diesem Kundendaten - wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle, nicht jedoch Gesundheitsdaten - bekannt geben.

Zurich holt bei Amtsstellen und weiteren Dritten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Vertragsabwicklung oder einem allfälligen Versicherungsfall sachdienliche Auskünfte ein. Die behandelnden Ärzte, Spitäler und sonstige Drittpersonen können Zurich bzw. deren medizinischen Dienst alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag und der Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte erteilen. Die versicherte Person hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.